



Ausweisung der Teilflächen BMÜ 06, BMÜ 07 und BMÜ 08 als Nutzflächen für Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert sowie Escher Heide

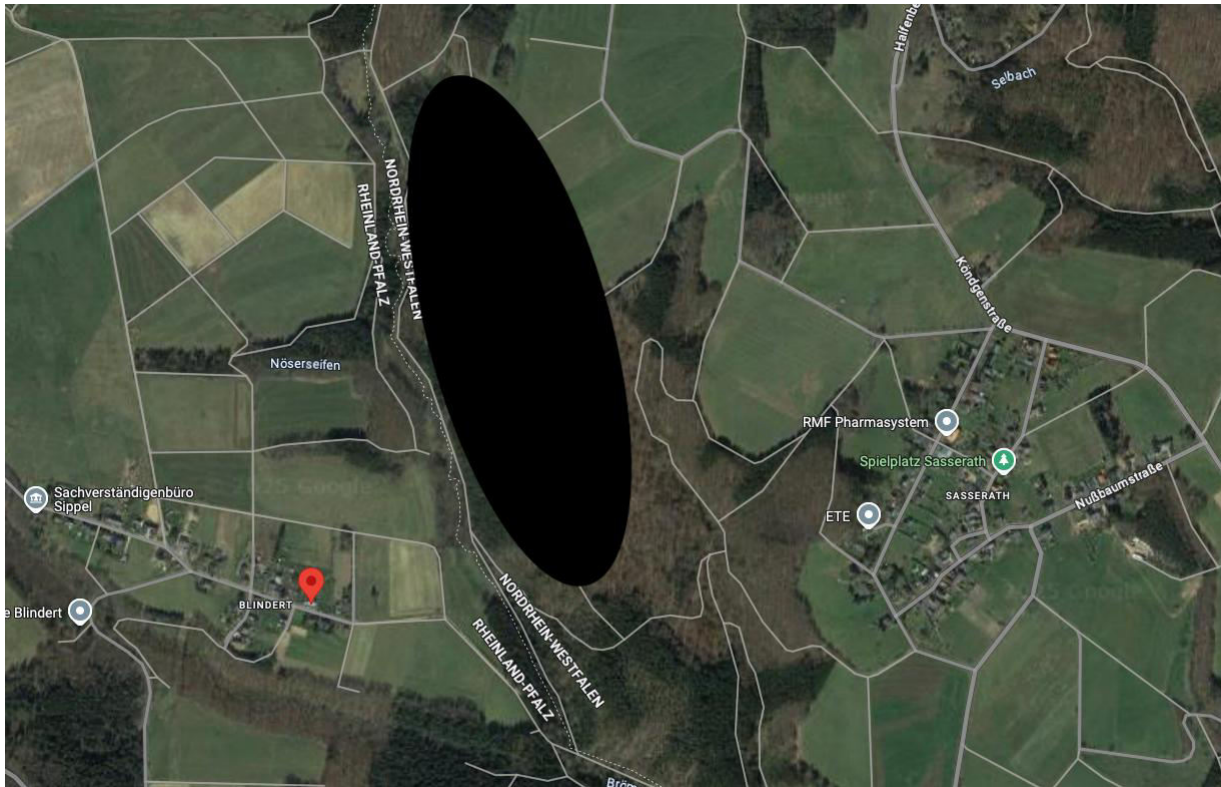
Informationen & Handlungsüberlegungen für Betroffene

- **Informationen für Betroffene** der beabsichtigten Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert sowie Escher Heide
- **Anlage 01 - Handlungsüberlegungen für Betroffene zum Raumordnungsverfahren** Windkraftprojekt im Plangebiet BMÜ 06, BMÜ 07 und BMÜ 08
- **Anlage 02 - Handlungsüberlegungen für Betroffene zum Windkraftprojekt im Plangebiet BMÜ 06, BMÜ und BMÜ 08 – nach Erlass des Raumordnungsplan**
- **Anlage 03 - Anwaltliche Handlungsmöglichkeiten** zum Windkraftprojekt im Plangebiet BMÜ 06, BMÜ 07 und BMÜ 08
- **Anlage 04 - Rechtsmittel und Verfahrensschritte** bei Windkraftanlagen NRW
- **Anlage 05 - Rechtsmittel und aufschiebende Wirkung** bei Windkraftanlagen NRW
- **Anlage 06 - Rechtsgrundlagen Raumordnungsplan im Bundesland NRW**

Stand 13.02.2025

240203 – Informationen für Betroffene der beabsichtigten Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert sowie Escher Heide

Ausweisung der Teilflächen BMÜ 06, BMÜ 07 und BMÜ 08 als Nutzflächen für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert sowie Escher Heide



Die Bezirksregierung Köln plant, die Teilflächen BMÜ 06, BMÜ 07 und BMÜ 08 als Nutzflächen für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert sowie Escher Heide auszuweisen. Dieses Vorhaben kann und wird erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden und Wohngebiete haben – von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds über Artenschutzfragen bis hin zu gesundheitlichen Belastungen.

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick über mögliche Mängel im Planungsverfahren, Abwehrmöglichkeiten der Betroffenen als Bürgerinitiative oder Einzelperson, und künftige rechtliche Handlungsoptionen aus Sicht der Anwohner

A. Mögliche Mängel im Raumordnungsverfahren

Die Planung und Genehmigung von Windkraftprojekten erfolgt in mehreren Schritten. Bereits im Raumordnungsverfahren wurden folgende potenzielle Mängel identifiziert:

1. Fehler in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

- Die **Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung hat nicht ausreichend berücksichtigt**, dass geschützte Arten wie der **Rotmilan** und der **Schwarzstorch im Plangebiet BMÜ 07** und dessen Umgebung nachweislich vorkommen.
- Es fehlt eine detaillierte Untersuchung zu den **Flugkorridoren** und **Nahrungshabitaten** dieser Arten im 1.000-m-Radius um die geplanten Windkraftstandorte, „wie sie anscheinlich das Verwaltungsgericht Aachen mit Beschluss vom 18.12.2020, Az.: 6 L 327/20, fodert. Dies kann das Risiko von Kollisionen und damit den Verstoß gegen das **Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** erhöhen.

2. Mängel bei der strategischen Umweltprüfung (SUP)

- Die strategische Umweltprüfung weist erhebliche Defizite auf. Insbesondere wurden die Auswirkungen auf **Flora, Fauna, Landschaftsbild** und **menschliche Gesundheit** unzureichend bewertet.
- Dokumentierte Belastungen durch **Infraschall, Schattenwurf** und **Lärmemissionen** wurden nicht ausreichend analysiert, was gegen die Anforderungen des § 8 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) und der **UVPG-Richtlinie** verstößt.

3. Fehlende Abwägung öffentlicher und privater Interessen

- Die berechtigten Interessen der Anwohner, wie der Schutz vor gesundheitlichen und optischen Beeinträchtigungen, wurden in der Planung nicht hinreichend berücksichtigt. Dies stellt einen potenziellen Verstoß gegen das **Abwägungsgebot nach § 7 Abs. 2 ROG** dar.
- Umweltrechtliche Belange wie der Schutz von Natura-2000-Gebieten und Artenschutz wurden nicht mit ausreichendem Gewicht in die Abwägung einbezogen.

4. Missachtung Mindestabstandsregelungen / Korrelierendes Landesrecht Rheinland - Pfalz

- Für die geplanten Windkraftanlagen wurden die **Mindestabstände zu Wohngebieten**, wie sie im Landesentwicklungsplan NRW geregelt sind nicht eingehalten. Diese dürften weiter 900 m mindestens betragen. Ein Verstoß gegen **§ 249 BauGB** könnte daher vorliegen.
- Für Anwohner der Gemeinde Hümmel Ortsteil Blindert in Rheinland - Pfalz wären die unmittelbar an der Landesgrenze NRW geplanten Windkraftanlagen **nach dem Recht ihres Bundeslandes Rheinland – Pfalz nicht genehmigungsfähig**, weil nach Landesrecht Rheinland – Pfalz weiter ein Mindestabstand von 900 m zu Windkraftanlagen bei Wohnbebauung gilt. Der **Raumordnungsplan NRW ignoriert diese Besonderheiten**, obwohl nach dem **Gebot der auch länderübergreifend geltenden nachbarschaftlichen Rücksichtnahme eine besondere dahingehende Interessenabwägung dringend geboten** erscheint

5. Fehlerhafte Öffentlichkeitsbeteiligung

- Die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit wurde möglicherweise nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Es gibt Hinweise darauf, dass betroffene Anwohner und Umweltverbände nicht ausreichend eingebunden oder informiert wurden (§ 9 Abs. 2 ROG, § 10 LPIG NRW).

B. Abwehrmöglichkeiten aus Sicht einer Anwohner- / Bürgerinitiative

Als Bürgerinitiative oder organisierte Anwohnerschaft können die Betroffenen gemeinsam Maßnahmen ergreifen, um Ihre Interessen im Verfahren zu vertreten. Nachfolgend eine Übersicht:

1. Einflussnahme während des Raumordnungsverfahrens

- **Einreichung von Stellungnahmen:** Reichen Sie schriftliche Einwendungen ein, in denen Sie die oben genannten Mängel (z. B. Artenschutz, Abstandsregelungen) detailliert darlegen. Diese Einwendungen sollten fundiert und durch Fachgutachten gestützt werden.
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Veranstalten Sie **Bürgerabende**, informieren Sie die lokale Presse und nutzen Sie soziale Medien, um Ihre Kritik am Vorhaben zu verbreiten.
- **Petitionen:** Sammeln Sie Unterschriften in den betroffenen Gemeinden, um politischen Druck auf die Planungsbehörde auszuüben.

2. Einflussnahme im Flächennutzungsplanverfahren

- **Stellungnahmen:** Nutzen Sie die Beteiligungsmöglichkeiten nach **§ 3 Abs. 2 BauGB**, um Mängel wie unzureichende Umweltprüfungen oder Abwägungsfehler zu rügen.

- **Normenkontrollklage:** Falls der Flächennutzungsplan die Windkraftflächen vorsieht, kann eine Klage nach **§ 47 VwGO** eingereicht werden, um die Rechtswidrigkeit des Plans feststellen zu lassen.

3. Einflussnahme im Bebauungsplanverfahren

- **Einwendungen:** Im Bebauungsplanverfahren können Sie unter anderem auf Verstöße gegen den **Artenschutz (§ 44 BNatSchG)** oder gesundheitliche Belastungen hinweisen.
- **Normenkontrollverfahren:** Auch gegen den Bebauungsplan ist eine Klage nach **§ 47 VwGO** möglich.

4. Beteiligung am Genehmigungsverfahren nach BImSchG

- **Einwendungen:** Nutzen Sie die Öffentlichkeitsbeteiligung nach **§ 10 Abs. 3 BImSchG**, um Ihre Argumente vorzubringen. Themen wie **Lärm, Infraschall, Schattenwurf** und **Artenschutz** sollten detailliert dokumentiert werden.
- **Klage:** Falls die Genehmigung erteilt wird, können betroffene Anwohner eine **Anfechtungsklage nach § 42 VwGO** einreichen.

5. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen

- **Protestaktionen:** Organisieren Sie Demonstrationen, Mahnwachen oder andere friedliche Aktionen, um Aufmerksamkeit auf Ihre Anliegen zu lenken.
- **Zusammenarbeit mit Umweltorganisationen:** Kooperationen mit überregionalen Organisationen können Ihrer Initiative zusätzliche Expertise und Reichweite verschaffen.

C. Künftige Abwehrmöglichkeiten aus anwaltlicher Sicht

Sollte das Vorhaben trotz der oben genannten Maßnahmen weiter vorangetrieben werden, bestehen folgende rechtliche Handlungsoptionen aus anwaltlicher Sicht:

1. Normenkontrollklagen

- **Gegen Raumordnungspläne:** Eine Überprüfung beim Oberverwaltungsgericht NRW kann beantragt werden, um die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans zu überprüfen.
- **Gegen Bebauungspläne:** Verstöße gegen das Umweltrecht oder Abwägungsmängel können ebenfalls Gegenstand von Klagen sein.

2. Anfechtung der BImSchG-Genehmigung

- **Rechtsgrundlage:** § 42 VwGO. Betroffene Anwohner können die Genehmigung mit der Begründung anfechten, dass die Voraussetzungen des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** nicht erfüllt sind.
- **Eilrechtsschutz:** Um die Umsetzung des Vorhabens zu verhindern, kann die **aufschiebende Wirkung** der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

3. Überwachung der Bau- und Betriebsphase

- **Meldung von Verstößen:** Falls Bau- oder Betriebsvorgaben (z. B. Abstandsregelungen, Lärmgrenzen) nicht eingehalten werden, können diese bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.
- **Antrag auf Stilllegung:** Bei Verstößen gegen Auflagen kann ein Antrag auf Stilllegung der Anlagen gestellt werden (§ 20 BImSchG).

Anlage 01

Handlungsüberlegungen für Betroffene – zum Raumordnungsverfahren



Informationen & Handlungsüberlegungen für Betroffene

Ausweisung der Teilflächen BMÜ 06, BMÜ 07 und BMÜ 08 als Nutzflächen für
Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert sowie Escher Heide

Anlage – Handlungsüberlegungen für Betroffene zum Raumordnungsverfahren Windkraftprojekt im Plangebiet BMÜ 06, BMÜ 07 und BMÜ 08

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu Handlungsmöglichkeiten für Betroffene unter Berücksichtigung einer möglichen Anwohner- oder Bürgerinitiative:

Bereich	Maßnahme	Details	Ziel
I. Organisation und Mobilisierung der Bürgerinitiative			
1. Gründung und interne Organisation	<ul style="list-style-type: none"> - Eintragung als Verein: Registrierung der Bürgerinitiative als eingetragener Verein (e.V.), um rechtlich handlungsfähig zu sein (§§ 21 ff. BGB). - Satzungserstellung: Die Satzung soll das Ziel der Verhinderung der Windkraftprojekte in den Plangebiet BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 enthalten. - Vorstand und Sprecher: Wahl eines kompetenten Vorstands und Sprechers zur externen Kommunikation mit Behörden und Medien. 	Schaffung einer rechtlichen und organisatorischen Grundlage, um die Bürgerinitiative effektiv handlungsfähig zu machen.	
2. Mitgliedermobilisierung	<ul style="list-style-type: none"> - Anwohneransprache: Durchführung von persönlichen Gesprächen, Infoständen, Flyerverteilung und Postwurfsendungen in der Region. - Öffentliche Veranstaltungen: Organisation von Bürgerversammlungen in Blindert, Sasserath und Escher Heide, um Unterstützer zu gewinnen. - Online-Präsenz: Aufbau einer Website sowie Nutzung von Social Media (z. B. Facebook, Instagram, Twitter) zur Information und Vernetzung. 	Aufbau einer starken und gut organisierten Gemeinschaft, die ausreichend Mitglieder und Unterstützer mobilisieren kann.	
3. Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Spendenkampagne: Sammlung von Spenden zur Finanzierung von juristischen und fachlichen Gutachten sowie für Öffentlichkeitsarbeit. - Förderanträge: Prüfung von Fördermöglichkeiten bei Umwelt- und Naturschutzstiftungen. 	Sicherstellung der finanziellen Ressourcen für alle notwendigen rechtlichen, organisatorischen und medialen Maßnahmen.	
II. Öffentlichkeitsarbeit und politische Einflussnahme			
1. Medienkampagne	<ul style="list-style-type: none"> - Pressemitteilungen: Veröffentlichung detaillierter Informationen über die negativen Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen in lokalen und überregionalen Medien. - Interviews und Artikel: Zusammenarbeit mit Journalisten zur Verbreitung von kritischen Berichten. - Visuelle Beweise: Erstellung und Verbreitung von Kartenmaterial und Fotos, die die Nähe der geplanten Anlagen zu Wohngebieten und Schutzgebieten verdeutlichen. 	Maximierung der öffentlichen Aufmerksamkeit und Unterstützung für die Anliegen der Bürgerinitiative.	
2. Politische Einflussnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Gespräche mit Politikern: Treffen mit Landtagsabgeordneten aus Rheinland-Pfalz und NRW sowie Bundestagsabgeordneten. - Informationersuchen: Einreichung von Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der Bezirksregierung Köln. - Bürgerbegehren: Organisation eines Bürgerentscheids nach kommunalen Vorschriften in den betroffenen Gemeinden. 	Direkte Einflussnahme auf politische und behördliche Entscheidungen durch gezielte Kommunikation und rechtliche Mittel.	
3. Öffentliche Protestaktionen	<ul style="list-style-type: none"> - Demonstrationen und Mahnwachen: Organisation vor der Bezirksregierung Köln und in den betroffenen Gemeinden. - Protestschilder: Platzierung von Bannern und Schildern an prominenten Orten mit Slogans wie "Keine Windkraft im Ahrtal". 	Verstärkung des öffentlichen und politischen Drucks gegen das geplante Windkraftprojekt.	

Bereich	Maßnahme	Details	Ziel
III. Juristische Maßnahmen während des Raumordnungsverfahrens			
1. Teilnahme am Anhörungsverfahren (§ 4 Abs. 1 ROG)	<ul style="list-style-type: none"> - Einreichung einer Stellungnahme: - Argumente: <ul style="list-style-type: none"> ♣ Umweltschutz: Fehler in der Natura-Verträglichkeitsprüfung (z. B. keine Berücksichtigung von Rotmilan und Schwarzstorch). ♣ Gesundheitliche Belastungen: Lärm, Infraschall und optische Bedrängung (§ 35 BauGB). ♣ Abstandsregelungen: Verstoß gegen § 249 BauGB und landesrechtliche Vorgaben in Rheinland-Pfalz. - Strategie: Präzise Formulierung und Vorlage wissenschaftlich fundierter Einwendungen. 	Sicherstellung, dass die Argumente der Bürgerinitiative in das Verfahren einfließen und dokumentiert werden.	
2. Beauftragung externer Gutachten	<ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz und Artenschutz: Erstellung von Gutachten, die das Vorkommen windenergiesensibler Arten (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch) nachweisen. - Schall- und Gesundheitsstudien: Nachweise für negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner. - Rechtliche Expertise: Einschaltung von Anwälten zur Identifikation rechtlicher Schwachstellen im Raumordnungsplan. 	Fundierung der Einwendungen durch wissenschaftliche und juristische Expertise.	
3. Normenkontrollklage nach § 47 VwGO	<ul style="list-style-type: none"> - Strategie: Nach Erlass des Raumordnungsplans Einreichung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht NRW. - Begründung: <ul style="list-style-type: none"> ♣ Fehlerhafte Abwägung öffentlicher und privater Interessen (§ 1 Abs. 7 BauGB). ♣ Verstöße gegen Umwelt- und Naturschutzvorschriften (§ 34 BNatSchG). ♣ Verstoß gegen europäische Artenschutzregelungen (RL 2009/147/EG, Art. 12 Abs. 1). 	Verhinderung oder Aufhebung des Raumordnungsplans aufgrund schwerwiegender Verfahrens- und Rechtsmängel.	

Anlage 02

Handlungsüberlegungen für Betroffene – nach Erlass Raumordnungsplan



Informationen & Handlungsüberlegungen für Betroffene

Ausweisung der Teilflächen BMÜ 06, BMÜ 07 und BMÜ 08 als Nutzflächen für Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert sowie Escher Heide

Anlage - Handlungsüberlegungen für Betroffene zum Windkraftprojekt im Plangebiet BMÜ 06, BMÜ 07 und BMÜ 08 – nach Erlass des Raumordnungsplan

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu Handlungsmöglichkeiten für Betroffene - ab dem Zeitpunkt des Erlass eines Raumordnungsplan:

Bereich	Maßnahme	Details	Ziel
I. Einflussnahme im Flächennutzungsplanverfahren			
1. Stellungnahmen im Verfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB)	<p>a) Fristgerechte Einreichung von Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Adressat: Gemeinde oder Stadtverwaltung, die den Flächennutzungsplan ändert. - Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> ♣ Fehlerhafte Abwägung öffentlicher und privater Interessen. ♣ Unzureichende Umweltprüfung (§§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 2 Abs. 4 BauGB). ♣ Mangelhafte Abstandsregelung (§ 249 Abs. 10 BauGB, landesrechtliche Vorgaben). - Belege: Vorlage von Fachgutachten. 	Sicherstellung, dass alle relevanten Einwände dokumentiert und in die Abwägung aufgenommen werden.	
	<p>b) Öffentlichkeitswirksame Einreichung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung der Einwendungen auf der Website oder in sozialen Medien. - Pressearbeit: Information der Medien über die Argumente. 	Maximierung der öffentlichen Aufmerksamkeit und Druck auf die Gemeinde.	
2. Forderung nach Wiederholung der Umweltprüfung (§ 4c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Grundlage: Neue Erkenntnisse über schützenswerte Arten oder signifikante Umweltbeeinträchtigungen. - Argumente: <ul style="list-style-type: none"> ♣ Nachweis windenergiesensibler Arten wie Rotmilan und Schwarzstorch. ♣ Dokumentation zusätzlicher Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Infraschall). - Strategie: Verzögerung des Verfahrens durch umfangreiche neue Untersuchungen. 	Erzwingung einer vertieften Umweltprüfung, um das Projekt zu verzögern oder rechtlich angreifbar zu machen.	
3. Einleitung eines Normenkontrollverfahrens (§ 47 VwGO)	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit: Oberverwaltungsgericht des Landes NRW. - Kläger: Mitglieder der Bürgerinitiative. - Argumente: <ul style="list-style-type: none"> ♣ Verletzung des Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7 BauGB). ♣ Verstoß gegen europäische Artenschutzregelungen (RL 2009/147/EG, Art. 12 Abs. 1). ♣ Fehlende Berücksichtigung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). 	Verhinderung der Ausweisung von Windvorranggebieten im Flächennutzungsplan.	
4. Politischer Druck auf die Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> - Gespräche mit Gemeinderäten: Direkte Einflussnahme auf Entscheidungsträger. - Mobilisierung von Unterstützern: Forderung, keine Windvorranggebiete auszuweisen. - Petitionen: Organisation einer Bürgerinitiative-Petition an den Gemeinderat. 	Einflussnahme auf die politische Entscheidungsebene, um die Flächennutzung zugunsten der Anwohner zu beeinflussen.	
II. Einflussnahme im Bebauungsplanverfahren			

Bereich	Maßnahme	Details	Ziel
1. Einreichung von Einwendungen (§ 3 Abs. 2 BauGB)	- Inhalt: ♣ Artenschutz: Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot für geschützte Arten). ♣ Gesundheitliche Auswirkungen: Belastungen durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall (§ 35 BauGB). ♣ Landschaftsbild: Optische Bedrängung (§ 35 Abs. 3 BauGB). - Strategie: Vorlage umfassender wissenschaftlicher Studien zur Unterstützung der Argumente.	Sicherstellung, dass alle relevanten Aspekte im Bebauungsplanverfahren geprüft und berücksichtigt werden.	
2. Antrag auf Überprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	- Begründung: ♣ Vorliegen neuer Erkenntnisse über Umweltauswirkungen. ♣ Fehlerhafte Prüfung der Auswirkungen auf Flora und Fauna. - Ziel: Verzögerung des Bebauungsplanverfahrens durch umfangreiche Nachprüfungen.	Erzwingung zusätzlicher Prüfungen, um das Verfahren zu verzögern und die Rechtssicherheit anzufechten.	
3. Normenkontrollverfahren (§ 47 VwGO)	- Ziel: Aufhebung des Bebauungsplans. - Begründung: ♣ Fehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB). ♣ Unzureichende Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB).	Sicherstellung, dass der Bebauungsplan rechtlich überprüft und potenziell aufgehoben wird.	
III. Genehmigungsverfahren nach BImSchG			
1. Einwendungen gegen die Genehmigung (§ 10 Abs. 3 BImSchG)	- Frist: Innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung. - Inhalt: ♣ Artenschutz: Gefährdung von Rotmilan und Schwarzstorch (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). ♣ Lärmgrenzen: Überschreitung zulässiger Werte (§ 3 Abs. 1 BImSchG). ♣ Gesundheitliche Auswirkungen: Belastung durch Infraschall. ♣ Landschaftsqualität: Unzumutbare optische Belastung. - Strategie: Forderung nach erneuten Gutachten.	Sicherstellung, dass alle potenziellen Gefahren und Rechtsverstöße geprüft und offengelegt werden.	
2. Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 2 VwGO)	- Kläger: Mitglieder der Bürgerinitiative oder betroffene Anwohner. - Ziel: Aufhebung der Genehmigung. - Begründung: ♣ Fehlerhafte Abwägung öffentlicher und privater Interessen (§ 35 BauGB). ♣ Verstöße gegen den Artenschutz und die UVP-Richtlinie.	Verhinderung der Genehmigung und damit des Baus der Windkraftanlagen.	
3. Antrag auf aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO)	- Ziel: Verhinderung der Umsetzung des Projekts bis zur gerichtlichen Entscheidung. - Begründung: Abwarten der Entscheidung über die Hauptsache.	Sicherstellung, dass kein Baubeginn vor Klärung der rechtlichen Situation erfolgt.	
IV. Maßnahmen zur Bau- und Betriebsverhinderung			
1. Überwachung der Bauarbeiten	- Strategie: Regelmäßige Kontrolle durch Bürgerinitiative. - Meldung von Verstößen: Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde bei Nichteinhaltung von Vorschriften.	Sicherstellung, dass alle Vorgaben eingehalten werden und Verstöße geahndet werden.	
2. Anträge auf Stilllegung (§ 20 BImSchG)	- Begründung: ♣ Missachtung von Auflagen. ♣ Überschreitung von Lärmgrenzen.	Verhinderung des Betriebs bei festgestellten Verstößen.	

Bereich	Maßnahme	Details	Ziel
3. Öffentlichkeitsarbeit während der Bauphase	- Ziel: Mobilisierung von Widerstand durch Protestaktionen und Medienberichte.	Verstärkung des Drucks auf Behörden und Betreiber während der Bauphase.	
V. Öffentlichkeitswirksame Aktionen			
1. Medienkampagnen	- Maßnahmen: ♣ Presseinformationen. ♣ Verbreitung von Videos und Berichten über negative Auswirkungen.	Schaffung von öffentlichem Bewusstsein und Mobilisierung von Unterstützern.	
2. Protestaktionen	- Maßnahmen: ♣ Regelmäßige Demonstrationen. ♣ Zusammenarbeit mit Umweltorganisationen.	Erhöhung des politischen und öffentlichen Drucks gegen das Projekt.	
3. Petitionen	- Maßnahmen: ♣ Organisation einer Unterschriftensammlung zur Übergabe an politische Entscheidungsträger.	Direkte Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger.	
4. Juristische Unterstützung	- Maßnahmen: ♣ Fortlaufende Einbindung spezialisierter Anwälte zur Prüfung und Einleitung weiterer Maßnahmen.	Sicherstellung einer umfassenden rechtlichen Absicherung und Durchsetzung der Interessen.	

Anlage 03

Anwaltliche Handlungsmöglichkeiten



Informationen & Handlungsüberlegungen für Betroffene

Ausweisung der Teilflächen BMÜ 06, BMÜ 07 und BMÜ 08 als Nutzflächen für Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert sowie Escher Heide

Anlage - Anwaltliche Handlungsmöglichkeiten zum Windkraftprojekt im Plangebiet BMÜ 06, BMÜ 07 und BMÜ 08

Nachfolgende anwaltliche Handlungsmöglichkeiten sind insbesondere im Verlaufe der weiteren Verfahrensschritte des Planungs- und Genehmigungsverfahrens nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens in Betracht zu ziehen, und weiter zu prüfen:

Bereich	Maßnahme	Details	Ziel
I. Einflussnahme im Flächennutzungsplanverfahren			
1. Stellungnahmen im Verfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Fristgerechte Einreichung von Einwendungen: Adressat: Gemeinde oder Stadtverwaltung, die den Flächennutzungsplan ändert. Inhalte der Stellungnahmen: - Fehlerhafte Abwägung öffentlicher und privater Interessen (§ 1 Abs. 7 BauGB). - Unzureichende Berücksichtigung von Umweltbelangen (§ 2 Abs. 4 BauGB). - Verstöße gegen Mindestabstandsregelungen (§ 249 Abs. 10 BauGB). - Beibringung von Fachgutachten und Belegen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentlichkeitswirksame Darstellung: - Veröffentlichung der Stellungnahmen auf der Website der Bürgerinitiative. - Pressearbeit zur Information der Öffentlichkeit. - Nutzung sozialer Medien zur Verbreitung. 	Verzögerung des Verfahrens und Einflussnahme auf die Planungsentscheidungen.
2. Forderung nach Wiederholung der Umweltprüfung (§ 4c BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen: Vorliegen neuer Erkenntnisse über schützenswerte Arten (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch) oder signifikante Umweltbeeinträchtigungen. - Argumente: - Nachweis der Präsenz windenergiesensibler Arten. - Zusätzliche Belastungen durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall. 	<ul style="list-style-type: none"> - Strategie: - Forderung nach umfangreichen neuen Umweltuntersuchungen. - Verzögerung des Verfahrens durch Erstellung neuer Gutachten. 	Sicherstellung einer umfassenden Umweltprüfung und potenzielle Verzögerung.
3. Normenkontrollverfahren (§ 47 VwGO)	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit: Oberverwaltungsgericht (OVG) des Landes. - Kläger: Mitglieder der Bürgerinitiative, die in ihren Rechten verletzt sind. - Argumente: - Verletzung des Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7 BauGB). - Verstöße gegen europäische Artenschutzregelungen (RL 2009/147/EG, Art. 12 Abs. 1). - Missachtung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). 	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgsaussichten: - Sicherstellung, dass alle verfahrensrechtlichen Mängel umfassend geprüft werden. - Ziel: Verhinderung der Ausweisung der Windvorranggebiete. 	
4. Politischer Druck auf die Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> - Gespräche mit Gemeinderäten und politischen Entscheidungsträgern. - Organisation von Bürger-Petitionen. - Mobilisierung der Öffentlichkeit durch gezielte Kampagnen. 	Maximierung der Einflussnahme durch Bürgerengagement und Öffentlichkeitsarbeit.	
II. Einflussnahme im Bebauungsplanverfahren			

Bereich	Maßnahme	Details	Ziel
1. Einreichung von Einwendungen (§ 3 Abs. 2 BauGB)	- Inhalte der Einwendungen: - Verstöße gegen den Artenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). - Gesundheitliche Belastungen durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall (§ 35 BauGB). - Optische Bedrängung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 BauGB).	- Strategie: - Vorlage von wissenschaftlichen Studien und Gutachten zur Stützung der Argumentation. - Dokumentation von Mängeln im Verfahren.	Verzögerung und mögliche Änderung des Bebauungsplans.
2. Antrag auf Überprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	- Begründung: - Vorliegen neuer Erkenntnisse über Umweltbeeinträchtigungen. - Fehlerhafte oder unzureichende Prüfung der Auswirkungen auf Flora und Fauna.	- Ziel: - Verzögerung des Bebauungsplanverfahrens durch umfangreiche Nachprüfungen.	
3. Normenkontrollverfahren (§ 47 VwGO)	- Ziel: Aufhebung des Bebauungsplans. - Begründung: - Fehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB). - Unzureichende Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB).	Sicherstellung, dass alle rechtlichen Mängel im Bebauungsplanverfahren geprüft werden.	
III. Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)			
1. Einwendungen gegen die Genehmigung (§ 10 Abs. 3 BImSchG)	- Frist: Einreichung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Genehmigung. - Argumente: - Artenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). - Überschreitung zulässiger Lärmgrenzen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). - Gesundheitsbelastungen durch Infraschall. - Optische Belastungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.	- Strategie: - Forderung nach erneuten Gutachten. - Intensive Prüfung der Einwände durch die Behörde.	
2. Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 2 VwGO)	- Kläger: Mitglieder der Bürgerinitiative oder betroffene Anwohner. - Ziel: Aufhebung der Genehmigung. - Begründung: - Fehlerhafte Abwägung öffentlicher und privater Interessen (§ 35 BauGB). - Verstöße gegen Artenschutz und Umweltauflagen.	Verzögerung oder Verhinderung der Genehmigung.	
3. Antrag auf aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO)	- Ziel: Verhinderung der Umsetzung des Projekts bis zur gerichtlichen Entscheidung. - Begründung: Verfahrensmängel und mögliche Rechtsverletzungen.	Sicherstellung, dass keine baulichen Maßnahmen vor der gerichtlichen Klärung erfolgen.	
IV. Maßnahmen zur Bau- und Betriebsverhinderung			
1. Überwachung der Bauarbeiten	- Regelmäßige Kontrolle der Bauarbeiten durch Mitglieder der Bürgerinitiative.	Dokumentation und Verhinderung von Verstößen gegen Auflagen.	

Bereich	Maßnahme	Details	Ziel
	- Meldung von Verstößen an die zuständigen Behörden.		
2. Anträge auf Stilllegung (§ 20 BImSchG)	- Begründung: - Nichteinhaltung von Auflagen. - Überschreitung zulässiger Lärmgrenzen.	Sicherstellung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben während des Betriebs.	
3. Öffentlichkeitsarbeit während der Bauphase	- Organisation von Protestaktionen. - Durchführung von Medienkampagnen zur Mobilisierung der Öffentlichkeit.	Maximierung des politischen und öffentlichen Drucks.	
V. Öffentlichkeitswirksame Aktionen			
1. Medienkampagnen	- Pressemitteilungen, Berichte und Videos über die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen.	Förderung der Akzeptanz der Bürgerinitiative in der breiten Öffentlichkeit.	
2. Protestaktionen	- Organisation von Demonstrationen und Zusammenarbeit mit Umweltorganisationen.	Erhöhung des politischen und öffentlichen Widerstands.	
3. Petitionen	- Sammlung von Unterschriften und Übergabe an politische Entscheidungsträger.	Erhöhung des politischen Drucks auf Entscheidungsträger.	
4. Juristische Unterstützung	- Einbindung spezialisierter Anwälte zur fortlaufenden Prüfung und Einleitung rechtlicher Maßnahmen.	Professionelle Begleitung und Sicherstellung einer fundierten rechtlichen Strategie.	

Anlage 04

Rechtsmittel und Verfahrensschritte



Informationen & Handlungsüberlegungen für Betroffene

Ausweisung der Teilflächen BMÜ 06, BMÜ 07 und BMÜ 08 als Nutzflächen für Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert sowie Escher Heide

Anlage - Rechtsmittel und Verfahrensschritte bei Windkraftanlagen NRW

Die nachfolgende Tabelle schildert die Eckpunkte der Verwaltungsverfahren bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in NRW:

Bereich	Maßnahme	Details	Ziel
I. Raumordnungsverfahren			
1. Verwaltungsverfahren	Erstellung des Raumordnungsplans durch die Bezirksregierung Köln	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlage: §§ 3-7 ROG, LPIG NRW. - Behörde: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32. - Ablauf: <ul style="list-style-type: none"> ♣ Erstellung und Veröffentlichung eines Planentwurfs. ♣ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 ROG. ♣ Überprüfung der Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen: Naturschutz, Umwelt- und Siedlungsstruktur. 	Prüfung und Sicherstellung, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.
	Ergebnis: Raumordnerische Beurteilung	Genehmigung, Modifikation oder Ablehnung des Raumordnungsplans.	
2. Rechtsbehelfe			
	- Einwendungen: Fristgerechte Stellungnahme im Anhörungsverfahren (§ 4 ROG).	Inhaltliche Schwerpunkte: Artenschutz, Naturschutz, Abwägungsmängel.	Einflussnahme auf den Planentwurf.
	- Normenkontrollklage: Überprüfung des Raumordnungsplans (§ 47 VwGO).	- Zuständigkeit: OVG NRW. - Gründe: Fehlerhafte Abwägung öffentlicher und privater Interessen, Verstoß gegen Naturschutzvorgaben (§ 8 ROG).	Annullierung oder Überarbeitung des Raumordnungsplans.
II. Flächennutzungsplanverfahren (FNP)			
1. Verwaltungsverfahren	Änderung des Flächennutzungsplans durch die Kommune	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlage: §§ 5-7 BauGB. - Behörde: Kommune unter Aufsicht der Bezirksregierung Köln. - Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> ♣ Öffentliche Auslegung des FNP (§ 3 Abs. 2 BauGB). ♣ Berücksichtigung von Stellungnahmen (§ 4 Abs. 2 BauGB). ♣ Anpassung des FNP an den Raumordnungsplan (§ 5 BauGB). 	Sicherstellung der kommunalen Anpassung an übergeordnete Planungsziele.
2. Rechtsbehelfe			
	- Einwendungen: Schriftliche Eingaben während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB).	Inhaltliche Argumente: Fehlerhafte Abwägung, Verstöße gegen Umweltrecht, unzureichende Berücksichtigung von Mindestabständen.	Einflussnahme auf den Flächennutzungsplan.
	- Normenkontrollklage: Überprüfung des FNP (§ 47 VwGO).	- Gründe: Verletzung von Naturschutzvorgaben, fehlerhafte Abwägung.	Aufhebung oder Änderung des Flächennutzungsplans.
III. Bebauungsplanverfahren (B-Plan)			
1. Verwaltungsverfahren	Erstellung des Bebauungsplans	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlage: §§ 8-10 BauGB. - Behörde: Kommune in 	Sicherstellung der detaillierten Planung und

Bereich	Maßnahme	Details	Ziel
		Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Köln. - Ablauf: ♣ Konkretisierung der Flächenplanung, Festlegung von Standorten und Zuwegungen. ♣ Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB).	Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten.
2. Rechtsbehelfe			
	- Einwendungen: Schriftliche Eingaben im Verfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB).	Inhalte: Artenschutz, Lärm, Gesundheitsrisiken, optische Bedrängung.	Einflussnahme auf den Bebauungsplan.
	- Normenkontrollklage: Überprüfung des B-Plans (§ 47 VwGO).	Gründe: Verstöße gegen Umweltrecht (z. B. § 44 BNatSchG) oder Abwägungsmängel.	Aufhebung oder Überarbeitung des Bebauungsplans.
IV. Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)			
1. Verwaltungsverfahren	Genehmigung von Windkraftanlagen	- Rechtsgrundlage: §§ 4-13 BImSchG, 4. BImSchV, 13. BImSchV. - Behörde: Bezirksregierung Köln. - Ablauf: ♣ Antrag auf Genehmigung (§ 4 BImSchG). ♣ Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen: Lärm, Schattenwurf, Auswirkungen auf Arten (§§ 44-45 BNatSchG). ♣ Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG).	Sicherstellung der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit.
2. Rechtsbehelfe			
	- Einwendungen: Schriftliche Eingaben im Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG).	Inhalte: Artenschutz, Schall- und Schattenwurf, Gesundheitsgefahren.	Verzögerung oder Verhinderung der Genehmigung.
	- Klage: Anfechtung der Genehmigung (§ 42 VwGO).	Gründe: Rechtsverstöße oder fehlerhafte Abwägung öffentlicher und privater Interessen.	Aufhebung der Genehmigung.
	- Eilrechtsschutz: Antrag auf aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO).	Ziel: Verhinderung der Umsetzung des Vorhabens bis zur gerichtlichen Klärung.	
V. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)			
1. Verwaltungsverfahren	Umweltprüfung im Rahmen des BImSchG-Verfahrens	- Rechtsgrundlage: §§ 6-17 UVPG. - Ablauf: ♣ Prüfung der Umweltauswirkungen auf Schutzgüter (Flora, Fauna, Wasser, Boden, Klima, Menschen). ♣ Erstellung eines Umweltberichts durch den Vorhabenträger (§ 9 UVPG).	Sicherstellung einer umfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.
2. Rechtsbehelfe			
	- Einwendungen: Rügen von Fehlern im UVP-Bericht.	Ziel: Forderung nach erneuten Prüfungen oder Korrekturen.	Verzögerung oder Verhinderung der Genehmigung.

Bereich	Maßnahme	Details	Ziel
	- Klage: Anfechtung der UVP im Rahmen des BImSchG-Verfahrens.	Gründe: Mängel oder Unterlassungen in der Umweltprüfung.	Überprüfung und mögliche Aufhebung der Genehmigung.
VI. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung			
1. Verwaltungsverfahren	Prüfung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	- Rechtsgrundlage: § 34 BNatSchG, FFH-Richtlinie (92/43/EWG). - Ablauf: ♣ Untersuchung, ob das Vorhaben die Erhaltungsziele beeinträchtigt. ♣ Dokumentation und Begründung der Ergebnisse.	Schutz von FFH-Gebieten und Erhaltungszielen.
2. Rechtsbehelfe			
	- Klage: Geltendmachung von Verstößen gegen die FFH-Richtlinie.	Ziel: Verhinderung des Vorhabens bei nachgewiesener Beeinträchtigung der Natura-2000-Ziele.	

Anlage 05

Rechtsmittel und aufschiebende Wirkung



Informationen & Handlungsüberlegungen für Betroffene

Ausweisung der Teilflächen BMÜ 06, BMÜ 07 und BMÜ 08 als Nutzflächen für Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert sowie Escher Heide

Anlage – Rechtsmittel und aufschiebende Wirkung bei Windkraftanlagen NRW

Die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln im für Windkraftprojekte in NRW ist deutlich eingeschränkt, zuletzt auch im Kontext von Änderungen seit 2022.

A. Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung

Bereich	Maßnahme	Rechtsgrundlagen & Ablauf	Aufschiebende Wirkung?	Ziel
IV. Genehmigung nach BImSchG	Eilrechtsschutz (§ 80 Abs. 5 VwGO)	- Antrag auf Wiederherstellung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die BImSchG-Genehmigung. - Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsacheklage. - Gerichtliche Abwägung zwischen öffentlichem Interesse am Windpark und Schutzinteressen der Kläger.	Ja, wenn stattgegeben. Bis zur Entscheidung in der Hauptsache darf keine Bautätigkeit erfolgen.	Sicherung eines Baustopps bis zur endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung.
V. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	Antrag auf vorläufige Untersagung wegen fehlerhafter UVP (§ 80 Abs. 5 VwGO, § 9 UVPG)	- Einwendungen gegen methodische Mängel der UVP. - Forderung nach erneuter oder ausführlicherer Prüfung. - Antrag auf gerichtlichen Stopp des Verfahrens bis zur Klärung.	Ja, wenn das Gericht gravierende Mängel erkennt.	Verhinderung der Genehmigung bis zur vollständigen Prüfung der Umweltauswirkungen.
VI. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung	Einstweiliger Rechtsschutz wegen Verstoßes gegen FFH-Richtlinie (§ 80 Abs. 5 VwGO, Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 BNatSchG)	- Nachweis, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele des Schutzgebietes gefährdet. - Antrag auf einstweilige Anordnung zur Unterbindung der Arbeiten bis zur Klärung der Auswirkungen.	Ja, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung wahrscheinlich ist.	Schutz von Natura-2000-Gebieten vor irreversiblen Schäden.

B. Rechtsmittel ohne aufschiebende Wirkung

Bereich	Maßnahme	Rechtsgrundlagen & Ablauf	Aufschiebende Wirkung?	Ziel
I. Raumordnungsverfahren	Normenkontrollklage gegen den Raumordnungsplan (§ 47 VwGO)	- Klage beim OVG NRW gegen die raumordnerische Festlegung. - Begründung: Fehlerhafte Abwägung oder Verstoß gegen Umweltrecht. - Keine automatische Aussetzung der Planung oder nachfolgender Genehmigungsverfahren.	Nein. Das Raumordnungsverfahren ist keine unmittelbare Baugenehmigung, daher entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung.	Langfristige Verhinderung oder Änderung der Raumordnung, aber kein sofortiger Baustopp.

Bereich	Maßnahme	Rechtsgrundla ge & Ablauf	Aufschieben de Wirkung?	Ziel
II. Flächennutzungsplanverfa hren (FNP)	Normenkontrollklag e gegen den FNP (§ 47 VwGO)	- Klage beim OVG NRW wegen fehlerhafter Abwägung. - Keine automatische Untersagung von Bauleitplanungen oder Baugenehmigungen.	Nein. Die Gemeinden dürfen Bebauungspläne aufstellen, selbst wenn der FNP angefochten ist.	Langfristige Korrektur der Flächennutzungsplan ung.
III. Bebauungsplanverfahren (B-Plan)	Normenkontrollklag e gegen den Bebauungsplan (§ 47 VwGO)	- Klage gegen einen rechtskräftigen B-Plan. - Prüfmaßstab: Verfahrensfehler, Abwägungsmängel, Verstöße gegen Naturschutz.	Nein. Die Gemeinde kann Bauanträge auf Basis des B-Plans weiterbearbeiten.	Langfristige Korrektur der kommunalen Planung.
IV. Genehmigung nach BlmSchG	Anfechtungsklage gegen die BlmSchG- Genehmigung (§ 42 VwGO)	- Klage beim Verwaltungsgericht gegen die Genehmigung. - Prüfung von Artenschutz, Lärm, Schattenwurf und Abwägungsmängeln.	Nein, außer wenn zusätzlich ein Antrag auf aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) gestellt wird und stattgegeben wird.	Aufhebung oder Änderung der Genehmigung.
V. Umweltverträglichkeitsprüf ung (UVP)	Klage gegen fehlerhafte UVP im Rahmen der Genehmigung (§ 42 VwGO)	- Geltendmachung von Mängeln der UVP im Rahmen der Anfechtung der Genehmigung.	Nein, außer wenn gravierende Fehler nachgewiesen werden, die eine aufschiebende Wirkung begründen.	Überprüfung und ggf. Neuaufrollung der Umweltprüfung.
VI. Natura-2000- Verträglichkeitsprüfung	Klage gegen fehlerhafte FFH- Verträglichkeitsprüf ung (§ 42 VwGO, § 34 BNatSchG)	- Rüge von methodischen Fehlern und unzureichender Berücksichtigung geschützter Arten.	Nein, außer wenn ein Antrag auf einstweilige Anordnung Erfolg hat.	Langfristige Sicherung der Schutzgebiete.

C. Zusammenfassung der Rechtsmittel mit und ohne aufschiebende Wirkung)

- **Mit aufschiebender Wirkung:**
 - Eilrechtsschutz nach **§ 80 Abs. 5 VwGO** (gegen BlmSchG-Genehmigungen und Umweltprüfungen).
 - Einstweilige Anordnung bei Verstößen gegen die **FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG** (Natura-2000-Gebiete).
 - Fehlerhafte UVP kann über einstweilige Verfügung zur Verzögerung führen.
- **Ohne aufschiebende Wirkung:**
 - Normenkontrollklagen gegen Raumordnungspläne, FNP und Bebauungspläne.
 - Anfechtungsklagen gegen BlmSchG-Genehmigungen und Umweltprüfungen, **wenn nicht zusätzlich ein Antrag auf aufschiebende Wirkung gestellt wird.**
 - Fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfungen werden im Hauptverfahren überprüft, führen aber nicht automatisch zur Baustopp.

D. Besonderheiten für Windkraftanlagen in NRW seit 2022

1. Lockerung der Abstandsregelungen:

- Die bis 2022 geltende 1000-Meter-Abstandsregelung in NRW ist aufgehoben.
- Dies erschwert Anfechtungen gegen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne.

2. Erleichterte Genehmigungsverfahren (§ 16b BImSchG):

- Windkraftanlagen gelten als "im überragenden öffentlichen Interesse liegend" (§ 2 EEG 2023).
- Behörden sollen Genehmigungen schneller erteilen, wodurch Verzögerungen durch Einwendungen schwieriger werden.

3. Vereinfachte UVP-Prüfungen:

- Änderungen der UVP-Pflichtgrenzen machen es schwieriger, Umweltbeeinträchtigungen gerichtlich durchzusetzen.
- Ausnahme: Nachweis besonders schützenswerter Arten (z. B. Schwarzstorch, Rotmilan).

4. Erhöhte Anforderungen an einstweiligen Rechtsschutz:

- Gerichte verlangen eine hohe Begründungslast für Eilverfahren.
- Anwohner müssen konkrete Gesundheitsgefahren oder irreparable Umweltschäden nachweisen.

Fazit:

Anwohner und Bürgerinitiativen sollten gezielt auf Verfahren mit aufschiebender Wirkung setzen (Eilrechtsschutz, FFH-Verfahren) und sich frühzeitig mit Fachgutachten gegen Umweltprüfungen und BImSchG-Genehmigungen wehren.

Anlage 06

Rechtsgrundlagen Raumordnungsplan im Bundesland NRW



Informationen & Handlungsüberlegungen für Betroffene

Ausweisung der Teilflächen BMÜ 06, BMÜ 07 und BMÜ 08 als Nutzflächen für Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert sowie Escher Heide

Anlage - Raumordnungsplan der Bezirksregierung Köln Bundesland NRW

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Darstellung des Raumordnungsverfahrens und wesentlicher relevanter rechtlicher sowie planerischer Aspekte für Windkraftvorhaben in NRW.

Bereich	Maßnahme	Details	Ziel
1. Gegenstand und Zweck des Raumordnungsverfahrens			
1.1 Ziel und Aufgaben	<p>- Zweck: Prüfung der Raumverträglichkeit von raumbedeutsamen Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung.</p> <p>- Aufgaben:</p> <p>♣ Frühzeitige Konflikterkennung: Offenlegung potenzieller Konflikte zwischen Planungsvorhaben und öffentlichen sowie privaten Interessen.</p> <p>♣ Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben: Sicherstellung, dass der Plan mit Raumordnungsrecht vereinbar ist.</p>	Sicherstellung, dass raumbedeutsame Vorhaben nachhaltig und im Einklang mit Raumordnungszielen durchgeführt werden können.	
1.2 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit	<p>- Rechtsgrundlagen:</p> <p>♣ Raumordnungsgesetz (ROG).</p> <p>♣ Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW).</p> <p>- Zuständigkeit: Die Bezirksregierung Köln als zuständige Regionalplanungsbehörde (§ 9 Abs. 1 Satz 1 LPIG NRW).</p>	Festlegung verbindlicher Vorgaben für eine geordnete räumliche Entwicklung und überfachliche Abstimmung raumbedeutsamer Vorhaben.	
2. Voraussetzungen für die Aufstellung eines Raumordnungsplans			
2.1 Aufstellungsbeschluss	<p>- Voraussetzungen (§ 10 LPIG NRW):</p> <p>♣ Die Bezirksregierung beschließt die Einleitung eines Raumordnungsplans.</p> <p>♣ Es wird geprüft, ob das Vorhaben raumbedeutsam ist und Auswirkungen auf benachbarte Regionen oder Bereiche hat.</p>	Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens.	
2.2 Rechtsgrundlagen für die Inhalte des Plans	<p>- Inhalte (§ 8 ROG, § 7 LPIG NRW):</p> <p>♣ Festlegung verbindlicher Ziele der Raumordnung.</p> <p>♣ Ermittlung und Berücksichtigung umweltrelevanter Aspekte durch eine strategische Umweltprüfung (SUP).</p> <p>♣ Dokumentation der Abwägungsentscheidungen und der Berücksichtigung konkurrierender Interessen.</p>	Schaffung eines rechtlich verbindlichen Plans, der Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungsinteressen minimiert.	
2.3 Strategische Umweltprüfung (SUP)	<p>- Verpflichtung (§ 8 Abs. 5 ROG):</p> <p>♣ Prüfung der Umweltauswirkungen aller raumbedeutsamen Vorhaben.</p> <p>♣ Erstellung eines Umweltberichts, der die Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter wie Wasser, Boden, Tiere und Menschen darstellt.</p> <p>- Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 BauGB):</p> <p>♣ Umwelt, Gesundheit, Kulturgüter, Klima und Landschaft müssen berücksichtigt werden.</p>	Sicherstellung, dass Umweltbelange angemessen in den Planungsprozess integriert werden.	
2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung	<p>- Pflicht zur Beteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG, § 10 LPIG NRW):</p> <p>♣ Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs.</p> <p>♣ Betroffene Bürger und Träger öffentlicher Belange können Stellungnahmen einreichen.</p> <p>♣ Einhaltung fester Fristen (z. B. 6 Wochen ab Veröffentlichung).</p>	Transparenz und frühzeitige Berücksichtigung öffentlicher Interessen.	

Bereich	Maßnahme	Details	Ziel
3. Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans			
3.1 Einleitungsphase	<p>- Aufstellungsbeschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Die Bezirksregierung beschließt die Aufstellung des Raumordnungsplans und informiert die Öffentlichkeit. ♣ Veröffentlichung im Amtsblatt mit Angaben zur Einsichtnahme und Fristen. 	Transparente und nachvollziehbare Einleitung des Verfahrens.	
3.2 Erstellung des Planentwurfs	<p>- Inhaltliche Erarbeitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. ♣ Beachtung der Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan NRW und der Umweltprüfung. <p>- Vorbereitung der Öffentlichkeitsbeteiligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Sicherstellung einer verständlichen Darstellung für alle Beteiligten. 	Erstellung eines fachlich fundierten und rechtlich einwandfreien Planentwurfs.	
3.3 Beteiligung und Anhörung	<p>- Stellungnahmen der Öffentlichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Bürger und Organisationen können Einwände und Vorschläge einreichen. ♣ Behörden und Fachstellen werden zur Stellungnahme aufgefordert. <p>- Themen der Einwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Artenschutz, Lärmschutz, Landschaftsbild, Gesundheitsgefährdung. 	Ermöglichung einer umfassenden Einbeziehung öffentlicher und privater Interessen.	
3.4 Prüfung und Abwägung	<p>- Bewertung aller Stellungnahmen (§ 7 Abs. 2 ROG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Die Bezirksregierung wägt alle vorgetragenen Interessen und Belange sorgfältig ab. ♣ Umweltaspekte, Gesundheitsschutz und wirtschaftliche Interessen werden einbezogen. <p>- Abschlussdokumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Jede Entscheidung muss schriftlich dokumentiert und nachvollziehbar begründet werden. 	Sicherstellung einer fairen und ausgewogenen Entscheidungsfindung.	
3.5 Genehmigung und Bekanntmachung	<p>- Beschlussfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Nach Abschluss der Abwägung beschließt die Bezirksregierung den Raumordnungsplan. <p>- Genehmigung (§ 10 Abs. 5 LPIG NRW):</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Endgültige Genehmigung erfolgt durch das zuständige Landesministerium. <p>- Veröffentlichung und Inkrafttreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Der Plan wird öffentlich bekannt gemacht und erhält Rechtsverbindlichkeit 	Abschluss des Verfahrens und Umsetzung der Planungsziele.	
4. Rechtsfolgen des Raumordnungsplans			
4.1 Bindungswirkung nur für öffentliche Stellen	<p>- Rechtliche Verbindlichkeit (§ 4 Abs. 1 ROG, § 9 Abs. 1 LPIG NRW):</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Alle öffentlichen Planungen müssen mit den Zielen des Raumordnungsplans übereinstimmen. <p>- Einhaltung der Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Unzulässigkeit von Planungen, die gegen die Ziele des Raumordnungsplans verstoßen. 	Gewährleistung der Übereinstimmung aller öffentlichen Planungen mit den Zielen der Raumordnung.	
4.2 Keine unmittelbare Bindung für Private	<p>- Mittelbare Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Private Grundstückseigentümer oder Anwohner sind nicht direkt gebunden, können jedoch durch nachgelagerte 	Schutz der Rechte Privater und Möglichkeit zur Einbindung im Rahmen nachfolgender Planungsverfahren.	

Bereich	Maßnahme	Details	Ziel
	Planungen (z. B. Bauleitpläne) betroffen sein.		
4.3 Bedeutung für Bauleitplanung	<p>- Pflicht zur Anpassung (§ 1 Abs. 4 BauGB):</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Kommunale Bauleitpläne müssen die Ziele des Raumordnungsplans berücksichtigen und dürfen diesen nicht widersprechen. 	Harmonisierung der Bauleitplanung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung.	
5. Rechtsschutz und Einspruchsmöglichkeiten			
5.1 Beteiligung während des Verfahrens	<p>- Einreichung von Stellungnahmen (§ 9 Abs. 2 ROG, § 10 Abs. 2 LPIG NRW):</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Anwohner, Gemeinden und Organisationen können im Anhörungsverfahren Stellungnahmen abgeben. ♣ Themen der Stellungnahmen: Artenschutz, Umweltbelange, Mindestabstände. 	Frühzeitige Einflussnahme auf die Planung durch sachliche und rechtlich fundierte Einwände.	
5.2 Normenkontrollverfahren (§ 47 VwGO)	<p>- Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Betroffene müssen eine Verletzung eigener Rechte nachweisen können. <p>- Zuständigkeit: Oberverwaltungsgericht NRW.</p> <p>- Ziele des Verfahrens:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Überprüfung und potenzielle Aufhebung des Raumordnungsplans bei Rechts- oder Verfahrensfehlern. 	Sicherstellung, dass der Raumordnungsplan rechtskonform erstellt wurde und Interessen Betroffener gewahrt bleiben.	
6. Besondere Aspekte bei Windkraftanlagen			
6.1 Mindestabstände	<p>- Landesentwicklungsplan NRW (§ 7 LPIG NRW):</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Regelabstand: 1.000 Meter aufgehoben ♣ Ausnahmefälle: unklar, Abstände von unter 500 Metern 	Reduzierung negativer Einflüsse wie Lärm und Schattenwurf auf die umliegenden Wohngebiete.	
6.2 Gesundheitliche und ökologische Aspekte	<p>- Immissionsschutz (§§ 3, 5 BImSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Einhaltung von Lärmgrenzen und Schutz vor Infraschallbelastung. ♣ Sicherstellung des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch). 	Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch die geplanten Anlagen.	



Rechtsanwalt & Fachanwalt für Arbeitsrecht Bodo Michael Schübel, Hohenstaufenring 62, 50674 Köln
tel. (+49) 0221 64009096 - anwalt@schuebel.com - www.schuebel.com